

**SÄA 2: Anpassung der Mustersatzung:
Geschlechtervielfalt in den Strukturen der KjG**

**Antragsteller*in: Bundesleitung, SAS Geschlechtergerechtigkeit- und Vielfalt,
Satzungsausschuss**

5 ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

Die Mustersatzung der KjG wird in den folgenden Paragraphen an den Beschluss zur Umsetzung der Geschlechtervielfalt in den Strukturen der KjG angepasst:

1.3.2.2 Zusammensetzung der Pfarrleitung

10 Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören mindestens an:

- zwei Frauen und zwei Männer.

Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin*Geistlicher Leiter.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

15 Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

2.2.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

20 Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung
- die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Pfarrdelegationen.

Die Stimmen der Pfarrdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen.

Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den

25 Mitgliederversammlungen zu wählen sind, wahrgenommen.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglied sind.

2.2.2.2 Zusammensetzung des Bezirksausschuss

Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- 30
- drei Frauen und drei Männer. Von diesen sechs Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin*Geistlicher Leiter
 - die Mitglieder der Bezirksleitung

Gäste können von der Bezirksleitung eingeladen werden.

35 Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind, werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich.

2.2.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:

- zwei Frauen und zwei Männer.

5 Von diesen vier Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leiterin*Geistlicher Leiter. Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.

3.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

10 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Bezirksdelegationen, bestehend aus einem Mann und einer Frau. Die Stimmen der Bezirksdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Bezirksleitungen wahrgenommen. Nicht durch die Bezirksleitungen wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Bezirkskonferenz zu wählen, besetzt.

15

3.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- vier Frauen und vier Männer. Von diesen acht Personen ist eine Person Geistliche Leiterin*Geistlicher Leiter
- die Mitglieder der Diözesanleitung

20

3.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören:

- zwei Frauen und zwei Männer. Von diesen vier Personen ist eine Person Geistliche Leiterin*Geistlicher Leiter

25

Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

30 BEGRÜNDUNG:

Die Satzungsänderung ändert einige elementare Dinge in den Strukturen der KjG. Diese Strukturveränderung macht nur Sinn, wenn sie auf allen Ebenen umgesetzt wird. Somit ist es nur konsequent, die Veränderungen auch in die Mustersatzung zu übernehmen.

35 Je nach dem von der Konferenz gewählten Modell, werden die in der Bundessatzung gewählten Formulierungen wortgleich in die entsprechenden Paragraphen der Mustersatzung übernommen.

Damit haben zudem alle unteren Ebenen für die folgenden Satzungsänderungsprozesse eine gute Vorlage für die Ausgestaltung der eigenen Satzung.

angenommen abgelehnt bei Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

überwiesen an: Sonstiges:

5